

Präambel

ProfiTickets sind Abonnementsfahrkarten des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV), die Arbeitnehmer über ihre Arbeitgeber (Großkunden) im Rahmen eines Großkunden-Abonnements (GKA) beziehen können. Mit der Gesamtabwicklung des GKA haben die Verkehrsunternehmen im HVV durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag die S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn), Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg beauftragt und ermächtigt.

Das Vertragsverhältnis zwischen der S-Bahn und den Großkunden wird in einem GKA Vertrag geregelt, den der ProfiTicket Vertriebspartner (Vertriebspartner) der S-Bahn in deren Vertretung schließt (Aufnahmevertrag), und zwar unter den Voraussetzungen des Abschnitts 3.5.2 HVV Gemeinschaftstarif.

Maßgeblich für diesen Vertrag sind der HVV Gemeinschaftstarif, insbesondere die Abschnitte 1.4 und 3.5, sowie diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum elektronischen ProfiTicket“ (AGB) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen des HVV Gemeinschaftstarifs, die die ProfiTickets betreffen, sind in einem Sonderdruck „Benutzungsbedingungen für die ProfiTickets der HVV-Großkunden-Abonnements“ (Benutzungsbedingungen) zusammengefasst.

Firmenstammdaten | Auskunftserteilung

Mit der Unterzeichnung des GKA Aufnahmevertrages erklären sich die Großkunden bereit,

- wahrheitsgemäße, genaue, aktuelle und vollständige Angaben über Firma und Belegschaft zu liefern (Firmenstammdaten): Name des Unternehmens einschließlich Rechtsform und Hinweise auf die Unternehmensstruktur (Tochterunternehmen o.ä.), komplette Anschrift, Mitarbeiteranzahl und
- diese Firmenstammdaten zu aktualisieren, damit sie wahrheitsgemäß, genau, aktuell und vollständig bleiben sowie
- während und nach Auslaufen des Vertrages die in den folgenden Abschnitten insoweit beschriebenen Auskünfte zu erteilen.

Kundenbetreuer | Ansprechpartner

Vor Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses benennen

- die S-Bahn bzw. der ProfiTicket Vertriebspartner eine Kundenbetreuerin/einen Kundenbetreuer,
- der Großkunde eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartner, der für die korrekte Umsetzung des GKA Vertrages verantwortlich ist und gegenüber der S-Bahn verbindlich die Vertretungsfunktion des Großkunden wahrnimmt, sowie jeweils eine weitere Person als Stellvertreter/Stellvertreterin. Änderungen sind der S-Bahn, bzw. dem Vertriebspartner schriftlich mitzuteilen.

Der Ansprechpartner beim Großkunden erhält einen ProfiTicket Leitfadens mit ausführlicher verbindlicher Beschreibung aller Aufgaben wie beispielsweise Statuswechsel Abo/ProfiTicket, Erstattungen im Krankheitsfall, Veränderungen für Monatsabschlüsse, allgemeine Informations-, Dokumentations- und Archivierungspflichten.

Über Änderungen des Leitfadens wird der Großkunde umgehend durch den Vertriebspartner informiert. Nach Absprache mit dem Vertriebspartner kann eine persönliche Einweisung verabredet werden.

Ausgabe von ProfiTickets | Inkasso des Fahrgeldes

Die Erstellung und die Ausgabe der ProfiTickets erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen, das als „Massenpersonalisierer“ tätig ist. Die personalisierten ProfiTickets werden den ProfiTicket Teilnehmern/Teilnehmerinnen direkt zugestellt.

Der Großkunde

- lässt sich von jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin einen Antrag auf Nutzung des ProfiTickets ausfüllen und unterzeichnen
- stellt dem Vertriebspartner zur Vertragsabwicklung sowie zur Erstellung des ProfiTickets erforderlichen Personendaten (Name/Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie ein Lichtbild) zur Verfügung

- meldet umgehend dem Vertriebspartner Personendaten bei Bekanntgabe von Änderungen (Namensänderungen haben eine Neuausstellung des ProfiTickets zur Folge)
- veranlasst Fahrgeldgelderstattungen im Krankheitsfall - gemäß Benutzungsbedingungen
- informiert den Teilnehmer über den Prozess eines in Verlust geratenen oder defekten ProfiTickets
- unterstützt die Überleitung aus dem Einzelabonnement in das Großkundenabonnement
- benennt gegenüber dem Vertriebspartner umgehend namentlich Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei Beendigung der Teilnahme am ProfiTicket
- unterstützt Werbemaßnahmen des Vertriebspartners bei seinen Mitarbeitern zur Gewinnung neuer Teilnehmer am Großkundenabonnement
- informiert Teilnehmer am GKA über Tarifänderungen unverzüglich nach Bekanntgabe durch den Vertriebspartner
- gibt erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen
- veranlasst das monatliche Fahrgeldinkasso vom Gehalt der Mitarbeiter
- hält die von den Mitarbeitern einbehaltenen Fahrgelder von seinem eigenen Geschäftsvermögen in geeigneter Weise getrennt und führt dazu ein Sonderkonto
- stellt dem Vertriebspartner die Daten für den Monatsabschluss zur Verfügung (Teilnehmerzugänge/-abgänge, Fahrgelderstattungen, Namensänderungen, Statuswechsel im Geltungsbereich)

Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumentation

Der Großkunde übergibt monatlich folgende Unterlagen an den Vertriebspartner, der sie gemäß BGB Gesetzesregelungen verwahrt:

- ProfiTicket Anträge
- Atteste im Krankheitsfall (zusätzlich per Scan an den Vertriebspartner)

Soll-Ist-Vergleich | Zahlungsverkehr

Der Vertriebspartner ermittelt monatlich die Sollstellung des Fahrgeldes anhand der gelieferten ProfiTickets, der Veränderungsmeldungen sowie der tariflichen Teilnahmevoraussetzungen und stellt ggf. diese Unterlagen dem Großkunden zur Leistungserfüllung zur Verfügung. Der Großkunde erhält monatlich eine Rechnung vom Vertriebspartner. Das Zahlungsziel richtet sich nach dem Termin der Lohn-/Gehaltszahlung und ist spätestens der letzte Werktag des Monats.

Der Großkunde erteilt dem Vertriebspartner die Genehmigung zum SEPA Lastschriftmandat, für den monatlichen Einzug der von den Mitarbeitern einbehaltenen Fahrgelder in einer Summe (bzw. veranlasst im Einzelfall monatlich die Überweisung der von den Mitarbeitern einbehaltenen Fahrgelder in einer Summe).

Kontrollrechte der S-Bahn

Die S-Bahn hat das Recht, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu überprüfen.

Die S-Bahn behält sich bei der Ausgabe von ProfiTickets an Auszubildende vor, den Berechtigungsnachweis einzufordern. Dieser muss dann an den Vertriebspartner übergeben werden.

Laufzeit | Kündigung des Vertragsverhältnisses

GKA Aufnahmeverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können mit einer Frist von drei Monaten von beiden Partnern zum Ende der Geltungsdauer der überlassenen nicht elektronischen ProfiTickets gekündigt werden.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung durch den Vertriebspartner ist möglich, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen gemäß Abschnitt 3.5.1 oder 3.5.2 HVV Gemeinschaftstarif nicht oder nicht mehr gegeben sind oder
- der Termin für die monatliche Weiterleitung des Fahrgeldes wiederholt trotz Mahnung nicht eingehalten wurde oder der Großkunde in Vermögensverfall gerät sowie
- bei missbräuchlicher Nutzung eingeräumter Berechtigungen
- bei erheblichen Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Bei Tarifänderungen oder wesentlichen Änderungen dieser AGB ist eine außerordentliche Kündigung durch den Großkunden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung bzw. der Änderung dieser AGB innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe durch den Vertriebspartner möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Kündigung des Vertrages durch den Großkunden, ist der Großkunde verpflichtet, die Anträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen im Original zur Archivierung innerhalb von drei Tagen nach Ende des Vertrags an den Vertriebspartner zu übergeben.

Haftung | Vertragsverstöße

Die Vertragsparteien haften einander für die sachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen für ihren Leistungsanteil übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen und dieser AGB.

Für den Fall, dass ein Großkunde seiner Verpflichtung zur Beteiligung am Fahrgeld seines Arbeitnehmers gemäß Ziffer 3.5.1 b) HVV Gemeinschaftstarif nicht nachkommt, hat er für jeden Monat, in dem er mit der Zuschusszahlung mehr als einen Monat in Rückstand geraten ist, den Differenzbetrag zwischen dem Preis des ProfiTickets und einer Vollzeit-Karte im Abonnement der entsprechenden örtlichen Gültigkeit an den Vertriebspartner zu zahlen, unbeschadet seiner Verpflichtung, sich an dem Fahrgeld seines Arbeitnehmers zu beteiligen.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten aus GKA Verträgen werden von den Vertriebspartnern und der S-Bahn entsprechend § 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert und geschützt. Werden personenbezogene Vertragsdaten im Rahmen der Durchführung des Vertrages an Dritte übermittelt tragen die Vertriebspartner und die S-Bahn dafür Sorge, dass diese Daten ausschließlich dem Vertragszweck entsprechend verarbeitet oder genutzt werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt diese AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Regelungslücke aufweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.